



Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 2, 96, 97 Absatz 1 und 102 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die Nutzung der Gasnetze.

² Die Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten richten sich nach kantonalem Recht.

³ Es gilt für das Marktgebiet und für die isolierten Gasnetze.

⁴ Es gilt für Gasnetze, die mehrheitlich Methan befördern.

⁵ Der Bundesrat kann für isolierte Gasnetze besondere Bestimmungen für die Nutzungstarife, die Bilanzierung und die Speicheranlagen erlassen.

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Endverbraucherin oder Endverbraucher*: Kundin oder Kunde, die oder der aus dem Netz Gas für den Verbrauch bezieht;

¹ SR 101

² BBl ...

- b. *Netzbetreiber*: Unternehmen, das auf der Grundlage einer Bewilligung nach Artikel 30 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963³ ein Gasnetz betreibt;
- c. *Netznutzerin oder Netznutzer*: natürliche oder juristische Person, die Gas in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder durch ein Netz durchleiten lässt;
- d. *Drittlieferant*: Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ohne Betreiber des genutzten Verteilnetzes zu sein;
- e. *Netzzugang*: das Recht auf die Einspeisung, die Ausspeisung und die Durchleitung von Gas;
- f. *Transportnetz*: Gasnetz, das hauptsächlich der Verbindung mit den Gasnetzen der Nachbarländer und dem Transport von Gas über grössere Distanzen dient;
- g. *Verteilnetz*: Gasnetz, das dem Transport von Gas über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dient;
- h. *Marktgebiet*: durch die Grenzübergangspunkte sowie die Ein- und Ausspeisepunkte zu den Endkundinnen und Endkunden, den Erzeugern und den Speichern definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Gasnetze das gesamte inländische Gasnetz umfasst;
- i. *isoliertes Gasnetz*: Gasnetz, das mit dem Marktgebiet nicht verbunden ist oder nur teilweise aus dem Marktgebiet versorgt werden kann;
- j. *Einspeisepunkt*: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus Anlagen zur Erzeugung von Gas (Erzeugungsanlagen), aus Rückvergasungsanlagen und aus Speicheranlagen erfasst werden;
- k. *Ausspeisepunkt*: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern sowie zu Speicheranlagen erfasst werden;
- l. *Grenzübergangspunkt*: Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;
- m. *Bilanzierungsmanagement*: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen, insbesondere die Beschaffung von Regelenergie;
- n. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Netznutzerinnen und Netznutzern zu einer Mess- und Abrechnungseinheit im Rahmen des Bilanzierungsmanagements;
- o. *Kommunikationsfähiges Messsystem*: System, bestehend aus Messeinrichtungen, die die Gasflüsse bei den Ein- und den Ausspeisepunkten beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher erfassen und eine automatisierte Datenübertragung zwischen den Messeinrichtungen und dem Datenbearbeitungssystem des Betreibers der Messeinrichtungen gewährleisten;

³ SR 746.1

- p. *Intelligentes Messsystem*: kommunikationsfähiges Messsystem, das die Gasflüsse bei den Ein- und den Ausspeisepunkten erfasst, eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

² Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.

2. Kapitel: Gasversorgung

1. Abschnitt: Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Gaswirtschaft

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Die Netzbetreiber müssen ihre Tätigkeiten koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. die Netzentwicklungspläne zu erstellen;
- c. den Netznutzerinnen und Netznutzern den Netzzugang zu gewährleisten.

Art. 5 Netzentwicklungspläne

¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen.

² Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁴ (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

Art. 6 Entflechtung

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb und dem Betrieb der Messsysteme von Endkundinnen und Endkunden in ihrem Netz (regulierte Tätigkeitsbereiche) einerseits und ihren übrigen Tätigkeitsbereichen andererseits.

² Sie müssen wirtschaftlich sensible Informationen, die sie aus den regulierten Tätigkeitsbereichen gewinnen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten

⁴ SR 734.7

vertraulich behandeln und dürfen die Informationen nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.

³ Die Netzbetreiber und die Netzeigentümer müssen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen. Die regulierten Tätigkeitsbereiche sind getrennt voneinander und getrennt von den übrigen Tätigkeitsbereichen darzustellen (buchhalterische Entflechtung).

⁴ Sie müssen der EnCom die Jahresrechnung und die Kostenrechnung jährlich einreichen.

⁵ Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an die Rechnungslegung und der Kostenrechnung erlassen.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Unternehmen der Gaswirtschaft müssen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Rechnung gesondert ausweisen:

- a. das Entgelt für die Energie;
- b. das Entgelt für die Netznutzung;
- c. das Entgelt für die Messung;
- d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Art. 8 Transparenz, Verursachergerechtigkeit und Nichtdiskriminierung

Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche (4. Kapitel) müssen bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben die Grundsätze der Transparenz, der Verursachergerechtigkeit und der Nichtdiskriminierung beachten.

2. Abschnitt: Freie Lieferantenwahl

Art. 9

¹ Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben an jeder Verbrauchsstätte Anspruch auf freie Lieferantenwahl. Artikel 16 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Der Bundesrat regelt die Abwicklung der Lieferantenwechsel, insbesondere die Modalitäten, die Fristen und die Aufgaben der Lieferanten und der Netzbetreiber.

3. Abschnitt: Sicherstellung der Versorgung

Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas

¹ Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmen gen in bestimmtem Umfang in Speichieranlagen gelagert und verfügbar sind (Spei-

chermengen). Sie können auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

² Die EnCom legt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) die Zeitpunkte und die Speichermengen fest. Diese entsprechen einem bestimmten Prozentsatz der Erdgasmengen, die in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich in Verkehr gebracht werden.

³ Der Bundesrat kann Vorgaben zum minimalen und zum maximalen Umfang der Speichermengen machen oder den Umfang selbst festlegen.

⁴ Er kann zudem Folgendes vorsehen:

- a. Anforderungen an die Speicherung, insbesondere an die Lage der Speichereinrichtungen und die vertraglichen Bedingungen zur Nutzung der Anlagen;
- b. eine Pflicht der zur Speicherung verpflichteten Unternehmen zur Berichterstattung gegenüber der EnCom.

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

¹ Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet.

² Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten erlassen.

Art. 12 Unterschreitung der Speichermengen

¹ Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen dürfen die Speichermengen an den vorgegebenen Zeitpunkten nur unterschreiten, wenn sie:

- a. aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen nicht mehr oder nur noch zu unverhältnismässig hohen Kosten in der Lage sind, ihre vertraglichen Lieferpflichten zu erfüllen; oder
- b. sich gegenseitig bei der Sicherstellung der Versorgung unterstützen.

² Eine Unterschreitung erfordert die vorgängige Zustimmung der EnCom.

Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

¹ Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben müssen.

² Die Anlastung der mit dem Erwerb verbundenen Mehrkosten richtet sich sinngemäss nach Artikel 11 Absatz 1.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten erlassen.

Art. 14 Beobachtung der Versorgungslage

¹ Die EnCom beobachtet die mittel- und langfristige Versorgungslage.

² Der Bundesrat kann den Marktgebietsverantwortlichen beauftragen ein Monitoring-system zur Beobachtung der Versorgungslage zu betreiben und ihm weitere Aufgaben im Bereich der Versorgungssicherheit übertragen. Die Kosten des Monitorings gelten als anrechenbare Kosten des Transportnetzes.

³ Der Marktgebietsverantwortliche muss dem BFE, dem BWL und der EnCom die Informationen, die für die Beurteilung der Versorgungslage relevant sind, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Art. 15 Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ Die Netzbetreiber müssen Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor Cyberbedrohungen treffen.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und, sofern zur Sicherstellung der Versorgung notwendig, die Pflicht nach Absatz 1 auf die Erzeuger, die Speicherbetreiber und auf andere Dienstleister im Bereich der Gasversorgung ausdehnen.

3. Kapitel: Netznutzung**1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell****Art. 16** Netzzugang

¹ Die Netzbetreiber müssen den Netznutzerinnen und Netznutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang gewähren.

² Der Netzzugang berechtigt:

- a. zur Ein- oder zur Ausspeisung von Gas an einem gewählten Ein- oder Ausspeisepunkt;
- b. zur Durchleitung von Gas im gesamten Marktgebiet, ohne Festlegung eines Transportwegs.

³ Der Netzzugang wird verweigert, wenn:

- a. das zur Einspeisung bestimmte Gas nicht die erforderliche chemisch-physikalische Beschaffenheit aufweist;
- b. der sichere Betrieb des Netzes gefährdet würde;
- c. keine freie Netzkapazitäten vorhanden sind.

⁴ Ein Netzbetreiber kann einem Drittlieferanten den Netzzugang verweigern, solange die Verbrauchsstätte der betroffenen Endverbraucherin oder des betroffenen Endverbrauchers nicht mit einem kommunikationsfähigen Messsystem ausgestattet ist.

Art. 17 Netznutzungsmodell

¹ Die Netzbetreiber müssen den Netznutzerinnen und Netznutzern Netznutzungsverträge anbieten.

² Für die Nutzung der Grenzübergangspunkte müssen die Netznutzerin oder der Netznutzer über Auktionen des Marktgebietsverantwortlichen angebotene Kapazitätsprodukte erwerben, die sie während einer bestimmten Dauer und an einem bestimmten Grenzübergangspunkt zur Ein- oder zur Ausspeisung von bestimmten Gasmengen berechtigten.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen an den Inhalt der Netznutzungsverträge;
- b. die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte und das Verfahren zum Erwerb und zum Handel damit.

2. Abschnitt: Netznutzungsentgelt, Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten

Art. 18 Netznutzungsentgelt

¹ Die Netznutzerinnen und Netznutzer müssen für die Nutzung der Einspeisepunkte und für die Nutzung der Ausspeisepunkte je ein Netznutzungsentgelt entrichten.

² Die Verteilnetzbetreiber müssen für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen dem Transport- und dem Verteilnetz ein Netznutzungsentgelt entrichten.

³ Das Netznutzungsentgelt wird erhoben:

- a. für das Transportnetz, einschliesslich der Netzkopplungspunkte zum Verteilnetz: vom Marktgebietsverantwortlichen;
- b. für das Verteilnetz: von den Verteilnetzbetreibern.

⁴ Die Höhe des Netznutzungsentgelts wird auf der Grundlage der Netznutzungstarife berechnet.

Art. 19 Netznutzungstarife

¹ Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Verteilnetze fest.

² Der Marktgebietsverantwortliche legt die Tarife für die Nutzung des Transportnetzes fest, namentlich:

- a. die Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte zur Nutzung der Grenzübergangspunkte;
- b. die Tarife für die Nutzung der übrigen Ein- und Ausspeisepunkte des Transportnetzes;
- c. die Tarife für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zum Verteilnetz.

³ Die Tarife müssen die von den Netznutzerinnen und Netznutzern verursachten Kosten widerspiegeln. Sie sind so festzulegen, dass die Einnahmen aus dem Netznut-

zungsentgelt, einschliesslich der Einnahmen aus den Auktionen der Kapazitätsprodukte, die anrechenbaren Netzkosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Vorgaben für die Tariflebung machen. Er regelt zudem den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie diese verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind.

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;
- c. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Netzbetrieb zusammenhängenden Leistungen, insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten.

³ Als Kapitalkosten gelten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf den für den Netzbetrieb notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn. Die Netzanlagen sind auf der Basis der Anschaffungs- und der Herstellungskosten zu bewerten.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundsätze fest für:

- a. die einheitliche und verursachergerechte Überwälzung der Kosten zwischen höheren und tieferen Netzebenen;
- b. die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen;
- c. die Berechnung der Stilllegungs- und Rückbaukosten.

Art. 21 Angeordnete Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

¹ Werden Unternehmen oder Organisationen der Gaswirtschaft gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁵ verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung zu ergreifen, so gelten die entsprechenden Kosten als anrechenbare Kosten des Transportnetzes und können von den Betreibern des Transportnetzes auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzt werden. Die Überwälzung der Kosten muss diskriminierungsfrei erfolgen.

² Das BWL entscheidet über die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Aufteilung der Kosten unter den Betreibern des Transportnetzes und die weitere Überwälzung der Kosten auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher;

⁵ SR 531

- b. das transparente Ausweisen der Kosten im Netznutzungsentgelt.

Art. 22 Anrechenbare Kapitalkosten für die Beförderung von Wasserstoff

¹ Zusätzlich zu den Kapitalkosten nach Artikel 20 Absatz 3 sind auch Investitionen anrechenbar, mit denen Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs befähigt werden, wenn sie gemessen an den gesamten anrechenbaren Kosten des betreffenden Netzbetreibers unerheblich sind.

² Scheidet eine Netzanlage aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus, weil sie nicht mehrheitlich Methan befördert, so informiert der Netzbetreiber die EnCom und übermittelt ihr die Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie hoch der regulatorische Restwert der Anlage ist.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien zur Bestimmung der Unerheblichkeit nach Absatz 1 fest.

3. Abschnitt: Messwesen und Informationsprozesse

Art. 23 Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen

¹ Die Netzbetreiber sorgen dafür, dass jeder Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die Gas von einem Drittlieferanten beziehen, müssen einen Dienstleister ihrer Wahl mit der Messung beauftragen. Der beauftragte Dienstleister ist, falls erforderlich, für die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems zuständig.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Eigenschaften, die Ausstattungen und die Funktionalitäten der Messeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich:

- a. der zu erfassenden Messdaten, wie der Lastgangwerte;
- b. der Kommunikation zwischen der Messeinrichtungen und dem Datenbearbeitungssystem des Netzbetreibers und der Frequenz des Abrufs der Messdaten;
- c. des Zugangs der Endverbraucherinnen und Endverbraucher, der Betreiber von Erzeugungsanlagen und der Betreiber von Speicheranlagen zu den eigenen Messdaten;
- d. der Dauer der Speicherung der Messdaten;
- e. der Datensicherheit.

⁴ Er kann vorsehen, dass grössere Verbrauchsstätten sowie Erzeugungs- und Speicheranlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein müssen.

Art. 24 Messtarife

Der Bundesrat kann Höchsttarife für das Messwesen festlegen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt wird.

Art. 25 Datenbekanntgabe und Informationsaustausch

¹ Der Marktgebietsverantwortliche, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen, die Lieferanten und die weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft dürfen die Mess- und Stammdaten bearbeiten und müssen diese einander bekanntgeben und weitere Informationen austauschen, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung erforderlich sind.

² Der Bundesrat regelt den Prozess der Datenbekanntgabe und des Informationsaustauschs, insbesondere den zeitlichen Ablauf, die Form der Bearbeitung und der Übermittlung, das Format sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.

³ Er kann dazu vorsehen, dass die zentrale Datenplattform nach den Artikeln 17g–17j StromVG⁶ auch für die Zwecke der Gasversorgung genutzt wird. Dabei gilt:

- a. Die Betreiber der Gasnetze entrichten dem Betreiber der Datenplattform zur anteilmässigen Deckung der Kosten der Datenplattform pro Messpunkt ein verursachergerechtes Entgelt.
- b. Wird die Datenplattform von einer privatrechtlichen Gesellschaft betrieben, so ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, sich im Umfang von zehn Prozent an der Gesellschaft zu beteiligen.

⁴ Auf die Bearbeitung von Mess- und Stammdaten, die Personendaten sind, findet das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁷ auch dann Anwendung, wenn die Bearbeitung durch Unternehmen der Gaswirtschaft erfolgt, die nach kantonalem Recht konstituiert sind.

4. Abschnitt: Bilanzierung

Art. 26 Bilanzgruppen und Bilanzierungsmanagement

¹ Die Netznutzerinnen und Netznutzer müssen einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören.

² Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzierungsmanagement verantwortlich.

³ Die Bilanzgruppenverantwortlichen müssen dem Marktgebietsverantwortlichen für jede Bilanzierungsperiode die von ihrer Bilanzgruppe geplanten Ein- und Ausspeisemengen melden.

⁶ SR 734.7

⁷ SR 235.1

⁴ Stimmen die gemeldeten Gasmengen nicht mit den Gasmengen überein, die der Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind, so muss die Bilanzgruppe dem Marktgebietsverantwortlichen ein Ausgleichsenergieentgelt entrichten.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Grundsätze zur Beschaffung und zum Einsatz der Regelenergie;
- b. die Anforderungen an die Bildung der Bilanzgruppen;
- c. die Grundsätze, nach denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Ausgleichsenergieentgelts festlegt.

Art. 27 Bilanzierungsperiode und untertägige Restriktionen

¹ Die Bilanzierungsperiode beträgt 24 Stunden.

² Der Marktgebietsverantwortliche kann innerhalb der Bilanzierungsperiode zusätzlich kürzere Perioden vorsehen (untertägige Restriktionen), sofern dies für den stabilen Netzbetrieb erforderlich ist.

³ Stimmen die gemeldeten Gasmengen nicht mit den Gasmengen überein, die der Bilanzgruppe am Ende der untertägigen Restriktion zuzuordnen sind, so muss die Bilanzgruppe dem Marktgebietsverantwortlichen ein untertägliches Entgelt entrichten.

⁴ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen untertägige Restriktionen zulässig sind.

Art. 28 Übrige Entgelte des Marktgebietsverantwortlichen

¹ Der Marktgebietsverantwortliche legt zur Deckung der Kosten des Bilanzierungsmanagements, die nicht durch die Ausgleichsenergieentgelte und die untertägigen Entgelte gedeckt sind, eine Bilanzierungsumlage fest.

² Die Bilanzierungsumlage wird den Bilanzgruppen verursachergerecht angelastet oder ausgezahlt.

³ Für die Nutzung der Handelsplattform nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e erhebt der Marktgebietsverantwortliche von den Bilanzgruppen einen Beitrag an die Kosten.

5. Abschnitt: Speicheranlagen

Art. 29

¹ Die Betreiber von Kugel- und Röhrenspeichern können ihre Speicheranlage entweder einsetzen zur Unterstützung von:

- a. Gaslieferungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher; oder
- b. Massnahmen, die die Netzbetreiber für den stabilen Netzbetrieb und der Marktgebietsverantwortliche für das Bilanzierungsmanagement ergreifen.

² Entscheiden sie sich für die Nutzung der Speicheranlagen nach Absatz 1 Buchstabe b, so dürfen sie keine Gaslieferungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vornehmen.

³ Speichieranlagen, die zur Nutzung nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt werden, gelten als Bestandteil des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Für den Betrieb der Anlagen gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Für die Nutzung der Ein- und der Ausspeisepunkte der Speichieranlage fällt kein Netznutzungsentgelt an.
- b. Der Marktgebietsverantwortliche hat einen vorrangigen Zugriff auf die Speichieranlagen, die am Transportnetz angeschlossen sind.
- c. Er muss Einsätze der Speichieranlage zur Unterstützung des Bilanzierungsmanagements angemessen vergüten.
- d. Die Betriebs- und die Kapitalkosten der Speichieranlagen zählen zu den anrechenbaren Kosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind, soweit die Speichieranlagen effizient betrieben werden und ihre Kosten nicht bereits durch die Vergütungen nach Buchstabe c gedeckt sind.

⁴ Die EnCom kann den Marktgebietsverantwortlichen ermächtigen, im Rahmen des Bilanzierungsmanagements auf einzelne oder sämtliche Kugel- und Röhrenspeicher, die am Transportnetz angeschlossen sind und Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Gas beliefern (Abs. 1 Bst. a), zuzugreifen, sofern dies für das Bilanzierungsmanagement unabdingbar ist. Absatz 3 Buchstaben a und c ist sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher

Art. 30 Errichtung

¹ Die Eigentümer des Transportnetzes müssen den Marktgebietsverantwortlichen innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz errichten. Die Kapitalbeteiligung richtet sich nach dem Wert ihrer Netzanlagen.

² Die Statuten und Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Dieser prüft, ob die Statuten oder deren Änderung den gesetzlichen Anforderungen genügen.

³ Den Unternehmen, die an der Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen beteiligt sind, werden die Ausgaben in Zusammenhang mit der Errichtung nachträglich aus dem Netznutzungsentgelt für das Transportnetz zurückerstattet.

⁴ Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach Absatz 1 errichtet, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben einer bestehenden oder einer von ihm gegründeten Stelle. Die Eigentümer des Transportnetzes sind nach Massgabe ihres Jahresumsatzes zur Vorfinanzierung der entsprechenden Kosten verpflichtet.

Art. 31 Organisation

¹ Der Marktgebietsverantwortliche muss von den einzelnen Unternehmen der Gaswirtschaft unabhängig sein, insbesondere in personeller, technischer und finanzieller

Hinsicht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie das weitere Personal dürfen nicht für Unternehmen der Gaswirtschaft tätig sein.

² Die Kantone, die Gemeinden und die schweizerisch beherrschten Unternehmen der Gaswirtschaft haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien des Marktgebietsverantwortlichen.

³ Der Bundesrat kann weitere Vorgaben für die Organisation des Marktgebietsverantwortlichen und seine Unabhängigkeit vorsehen, insbesondere die Vorgabe, dass:

- a. den Kantonen das Recht zugestanden wird, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden;
- b. statutarische oder anderweitige Massnahmen ergriffen werden, mit denen verhindert wird, dass eine Aktionärin einen bestimmenden Einfluss auf den Marktgebietsverantwortlichen ausüben kann.

Art. 32 Finanzierung

¹ Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht gewinnorientiert tätig.

² Er deckt seine Kosten mit dem Entgelt für die Nutzung des Transportnetzes und den Einnahmen aus dem Bilanzierungsmanagement.

³ Er zahlt den Betreibern des Transportnetzes die darüber hinausgehenden Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt monatlich und im Verhältnis zu ihren anrechenbaren Netzkosten aus.

Art. 33 Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen

¹ Der Marktgebietsverantwortliche sorgt dafür, dass die Kapazitäten des Transportnetzes schweizweit einheitlich bewirtschaftet werden und die Systemstabilität des Transportnetzes gewahrt bleibt. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Bewirtschaftung der Kapazitäten des Transportnetzes, einschliesslich:
 1. der Nutzung der Netzkoppelungspunkte zwischen dem Transport- und dem Verteilnetz,
 2. der Durchführung von Auktionen nach Artikel 17 Absatz 2, sowie
 3. des Managements von Engpässen;
- b. Festlegung der Tarife für die Nutzung des Transportnetzes;
- c. Erhebung des Entgelts für die Nutzung des Transportnetzes;
- d. Durchführung des Bilanzierungsmanagements;
- e. Betrieb einer Handelsplattform, auf der die Bilanzgruppen Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten austauschen können;
- f. Zusammenarbeit mit ausländischen Transportnetzbetreibern und Vertretung der Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien;
- g. jährliche Berichterstattung gegenüber der EnCom über die Erfüllung seiner Aufgaben.

² Der Marktgebietsverantwortliche beschränkt sich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben.

³ Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben muss er internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen berücksichtigen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen in den isolierten Gasnetzen von einem anderen Akteur wahrgenommen werden. Er kann diesem Akteur Vorgaben in Bezug auf die Entflechtung machen.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Modalitäten der Bewirtschaftung und der Nutzung der Netzkopplungspunkte zum Verteilnetz;
- b. die Instrumente des Engpassmanagements, insbesondere Massnahmen, die auch den Entzug von systematisch nicht oder nur teilweise genutzten Kapazitäten umfassen können.

5. Kapitel: Eidgenössische Energiekommission

Art. 34 Aufgaben

¹ Die EnCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes.

² Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

³ Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie überprüft die Anrechenbarkeit der Netzkosten.
- d. Sie überprüft die beim Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten, die Verwendung seiner Einnahmen und die Einhaltung der Anforderungen an seine Unabhängigkeit.
- e. Sie überwacht die Umsetzung der Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung.
- f. Sie überprüft die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Messwesens, der Datenbekanntgabe und des Informationsaustauschs.
- g. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.
- h. Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

⁴ Zeichnet sich eine Gefährdung der Versorgungssicherheit ab, so unterbreitet die EnCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit.

Art. 35 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der EnCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die EnCom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 36 Veröffentlichungspflichten

¹ Der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und zur Gasversorgung erforderlich sind, insbesondere die Tarife für die Netznutzung.

² Der Bundesrat legt fest, welche Informationen zur Netznutzung und zur Gasversorgung erforderlich sind.

Art. 37 Auskunftspflicht

Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 38 Amtshilfe

¹ Das BFE, das BWL und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Informationen.

² Die weiteren Behörden des Bundes, die Kantone und die Gemeinden erteilen dem BFE und der EnCom die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 39 Gebühr und Aufsichtsabgabe

¹ Die EnCom erhebt Gebühren für Kontrollen und Verwaltungsverfahren, Dienstleistungen und weitere Aufgaben nach Artikel 34, die sie durchführt, erbringt und erfüllt.

² Sie erhebt vom Marktgebietsverantwortlichen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch die Gebühren gedeckten Kosten. Die Abgabe wird entsprechend dem von den Netzbetreibern in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelt bemessen.

³ Der Marktgebietsverantwortliche kann die Aufsichtsabgabe in Form eines Zuschlags überwälzen:

- a. auf das Entgelt für die Nutzung des Transportnetzes an den Grenzübergangspunkten;
- b. auf das Entgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zum Verteilnetz.

Art. 40 Prüfung der Vertrauenswürdigkeit

¹ Personen, die von den Transportnetzbetreibern oder vom Marktgebietsverantwortlichen in kritischen oder höchstkritischen Funktionen eingesetzt werden, werden zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos periodisch auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin geprüft.

² Der Bundesrat legt fest, welche Personengruppen geprüft werden müssen. Er beschränkt sich dabei auf das erforderliche Mindestmass.

³ Die Prüfungen werden von der Fachstelle nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁸ durchgeführt. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem 3. Kapitel des Informationssicherheitsgesetzes.

⁴ Die Transportnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche müssen um die Prüfung ersuchen. Die Fachstelle teilt ihnen das Ergebnis der Prüfung mit und begründet es kurz.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 41

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Querfinanzierungen vornimmt (Art. 6 Abs. 1);
- b. wirtschaftlich sensible Informationen aus den regulierten Tätigkeitsbereichen für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 6 Abs. 2);
- c. die buchhalterische Entflechtung (Art. 6 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt;
- d. den Mindestumfang der Speichermengen (Art. 10 Abs. 2 und 4) nicht erreicht oder ohne Zustimmung der EnCom unterschreitet (Art. 12 Abs. 2 und 3);
- e. Speicheranlagen, die nach Artikel 29 Absatz 1 Bst. b eingesetzt werden, zur Unterstützung von Gaslieferungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher einsetzt;
- f. gegen die Auskunftspflicht (Art. 37) verstösst;
- g. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels für strafbar erklärt wird;

⁸ SR 128

- h. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an sie oder ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

⁴ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen (Art. 7 VStrR).

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 42 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die betroffenen Organisationen veröffentlichen gemeinsam die notwendigen technischen und administrativen Richtlinien.

³ Der Bundesrat kann nach Anhörung dieser Organisationen den Erlass von technischen und administrativen Vorschriften dem BFE übertragen, wenn:

- a. innert angemessener Frist keine Richtlinien veröffentlicht worden sind oder
- b. die veröffentlichten Richtlinien nicht sachgerecht sind.

Art. 43 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 44 Übergangsbestimmungen zur Bewertung bestehender Netzanlagen

¹ Netzanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels erstellt wurden, sind auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

² Können die erforderlichen Unterlagen für eine Bewertung nach Absatz 1 nicht beigebracht werden, so sind die Anlagewerte anhand von Vergleichswerten zu bestimmen (synthetische Bewertung). Der Bundesrat legt die Grundlagen für die synthetische Bewertung fest. Er kann vorsehen, dass die EnCom Anlagewerte, die durch eine synthetische Bewertung bestimmt wurden, mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren kann.

³ Netzanlagen, die in der Jahresrechnung des Netzbetreibers bis zum 14. Februar 2020 nie als Aktiven bilanziert wurden oder die bis dahin bereits vollständig abgeschrieben waren, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und die Herstellungskosten der betreffenden

⁹ SR 313.0

Anlage nicht bereits durch das Netznutzungsentgelt finanziert wurden. Gelingt diese Glaubhaftmachung, so richtet sich die Bewertung nach den Absätzen 1 und 2.

⁴ Führt die Bewertung nach diesem Artikel dazu, dass sich die für die Tarifierung massgebenden Anlagewerte nach Inkrafttreten des Gesetzes erhöhen, so muss der Netzbetreiber der EnCom diese Erhöhung begründen.

Art. 45 Übergangsbestimmung zum Umgang mit bestehenden internationalen Transportverträgen

Ist die Nutzung eines Grenzübergangspunkts Gegenstand eines internationalen Transportvertrags und wurde der Vertrag vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen oder aufgrund einer Option verlängert, die vor diesem Datum vereinbart wurde, so sind dem Grenzübergangspunkt während der Laufzeit des Vertrags und im Umfang der darin reservierten Kapazität keine Kapazitätsprodukte zuzuweisen.

Art. 46 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Energiegesetz vom 30. September 2016¹⁰

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ElCom» ersetzt durch «EnCom».

Art. 8a¹¹

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 4 Bst. f

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom);

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹²

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ElCom» ersetzt durch «EnCom».

Art. 8 Abs. 3

³ Die Netzbetreiber orientieren die Eidgenössische Energiekommission (EnCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

¹⁰ SR 730.0

¹¹ In der Fassung gemäss Anhang zum Bundesbeschluss vom 21. März 2025 über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (BBl 2025 1116).

¹² SR 734.7

Art. 8i13

Aufgehoben

Art. 17g Abs. 4 Bst. f

⁴ Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenplattformbetreibers. Er kann die Datenplattform um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

- f. Einsatz der Funktionalitäten der Datenplattform zur Unterstützung der Prozesse im Bereich der Gasversorgung.

Gliederungstitel vor Art. 21

4. Kapitel: Eidgenössische Energiekommission

Art. 21 Abs. 1

¹ Der Bundesrat bestellt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende EnCom; er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft oder der Gaswirtschaft ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

Art. 22 Abs. 7

⁷ Die Aufgaben der EnCom im Bereich der Gasversorgung richten sich nach dem Gasversorgungsgesetz vom [...] ¹⁴.

3. Bundesgesetz vom 30. September 2022¹⁵ über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ElCom» ersetzt durch «EnCom».

Art. 2 Abs. 2 Einleitungssatz

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann nach Anhörung der Eidgenössischen Energiekommission (En-

¹³ In der Fassung gemäss dem Stromversorgungsgesetz vom 20. Juni 2025 (SR 734.7; BBl 2025 2036)

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR 734.91

Com) verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als systemkritisch gelten, wenn diese Unternehmen:

4. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963¹⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» ersetzt durch «BFE».

Art. 2 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Art. 13

Aufgehoben

Art. 17

Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE). Es kann für die Ausübung der Aufsicht die Kantone und private Fachverbände zuziehen.

Art. 35 Abs. 2

² Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten für jedes Schadenereignis decken. Der Bundesrat legt die Mindestbeträge fest.

Art. 42 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen.

5. Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015¹⁷

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Elektrizitätskommission» ersetzt durch «Energiekommission».

¹⁶ SR 746.1

¹⁷ SR 958.1

6. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten vom 21. März 2025¹⁸

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Elektrizitätskommission» ersetzt durch «Energiekommission».

¹⁸ SR ... (BBl 2025 1102)